

Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs.1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Kyffhäuserkreises für das Jahr 2020

Berichtsgrundlage

Der Kyffhäuserkreis ist als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖPNV) auf seinem Territorium gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Der Kyffhäuserkreis hat als zuständige Behörde im Sinne des Art.2 b) VO (EG) 1370/2007 im Wege der Direktvergabe Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs

- für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 an die
- Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, Ritteröder Straße 11, 06333 Hettstedt

wie folgt vergeben:

| Linien-Nr. | Linienverlauf |
|-------------------|--|
| 481 | Artern - Roßleben - Ziegelroda |
| 482 | Roßleben - Wiehe - Langenroda - Kleinroda - Gehofen - Reinsdorf - Artern/Heldrungen |
| 483 | Roßleben - Bottendorf - Schönnewerda - Heygendorf - Mönchpiffel/Nikolausrieth - Allstedt |
| 484 | Heldrungen - Braunsroda - Bretleben - Reinsdorf - Artern |
| 490 | Bad Frankenhausen - Esperstedt - Udersleben - Ichstedt - Ringleben - Artern |
| 491 | Bad Frankenhausen - Oldisleben - Sachsenburg - Heldrungen - Hauteroda |
| 492 | Bad Frankenhausen - Rottleben - Göllingen - Günserode - Kannawurf - Sachsenburg - Heldrungen |
| 493 | Heldrungen - Sachsenburg - Oldisleben/Etzleben - Hemleben |
| 494 | Bad Frankenhausen - Kyffhäuser - Kelbra - Berga |
| 530 | Artern - Ringleben - Bad Frankenhausen |

Die Verkehrsleistung wurde unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung mit 28 niederflurigen Standardlinienbussen und 1 Kleinbus erbracht. Alle Fahrzeuge erfüllen die im Jahr der Anschaffung geltende Abgasnorm.

Mit der Leistungserbringung wurden in geringem Umfang auch Subunternehmen beauftragt. Im Fahrplanangebot waren bedarfsgesteuerte Rufbusfahrten in Höhe von 18 % enthalten.

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erhielt gem. § 6 des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages mit dem Kyffhäuserkreis einen angemessenen Ausgleich zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes sowie zum Ausgleich der vom Aufgabenträger übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

| erbrachte Nutzfahrleistungen inclusive Rufbusangebot | Ausgleichsleistung gem. Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag |
|---|--|
| 1.268.446,8 Kilometer | 905.346,37 Euro |

Beurteilung der Qualität der Verkehrsleistung

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH hat für die Leistungserbringung die im Nahverkehrsplan des Kyffhäuserkreises aufgestellten Qualitätsparameter zu beachten bezüglich

- der Verfügbarkeit des Verkehrsangebotes
- der Tarifentwicklung
- der Kundeninformation
- der Barrierefreiheit
- der Sicherheit
- des Umweltschutzes.

Darüber hinaus enthält der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen eindeutig definierte und überprüfbare Qualitätskriterien, die entsprechend eingehalten wurden.

Verkehrspolitische Zielstellung

Die wesentliche verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Öffentlichen Personenverkehr. Es ist unter den finanziellen Rahmenbedingungen das jeweils bestmögliche ÖPNV-Angebot zu gestalten. Dafür wurden folgende Leitlinien beschlossen:

A) Das ÖPNV-Angebot ist als ganzheitliches, integriertes System aus Bahn-, Bus- und Bedarfsverkehren sowie unter Berücksichtigung des Radverkehrs zu entwickeln und hat einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen und als Faktor der Wirtschafts- und Tourismusedwicklung zu leisten. Dabei ist insbesondere die Erfüllung der Versorgungsfunktionen der zentralen Orte durch gute Erreichbarkeit weiter zu stärken. Den differenzierten Anforderungen in städtischen und in ländlichen Siedlungsgebieten ist gleichermaßen Rechnung zu tragen (vgl. LEP G 2.1.1 u. G 2.2.13).

B) Bei der Erfüllung wesentlicher Verbindungsfunktionen erfüllt das SPNV-Angebot eine Rückgratfunktion. Der Kyffhäuserkreis setzt sich weiter aktiv für eine Stärkung und konsequent gegen die Einschränkung dieser Funktionalität im Interesse aller Bürger des Landkreises ein (vgl. LEPG 4.5.14).

C) Ihrer Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung ein hohes Augenmerk. Den Anforderungen der demografischen Entwicklung sowie der Wirtschafts- und Tourismusedwicklung folgend soll künftig aber wieder stärker auf eine attraktivere Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen hingewirkt werden.

D) Erhaltung der Trasse der Unstrutbahn und Teiltrassen der Kyffhäuserbahn für den Güterverkehr und weiteres Bemühen um eine Wiederaufnahme des Schienenpersonenverkehrs.

E) Neue oder wachsende Potenzialstandorte – Standorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens - sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend durch den ÖPNV anzubinden.

F) Das ÖPNV-Angebot ist im Rahmen der Möglichkeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass es durch möglichst hohe Nutzungsattraktivität und durch Reduzierung der Schadstoffemissionen einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split, zum Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit leisten kann (vgl. LEP G 4.5.1).

G) Die Angebotsgestaltung soll grundsätzlich nachfrageorientiert erfolgen. Das heißt, dass vorhandener Nachfrage entsprochen wird, gleichzeitig aber durchaus auch neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Elemente angebotsorientierter Leistungsgestaltung sind vorwiegend im Stadtverkehr und im Hauptnetz des Regionalverkehrs vorzusehen. In ländlichen Räumen ist eine entsprechend den Mindestbedienungsstandards angemessene Flächenerschließung zu gewährleisten.

H) Wesentliche Komponente nachfrageorientierter Angebotsgestaltung ist eine weitere Einbeziehung bedarfsgesteuerter Angebote zur Ergänzung und Teilablösung konventioneller Linienverkehrsangebote, insbesondere in Räumen und Zeiten schwächerer Fahrgastnachfrage sowie als Zu- und Abbringer von Verkehren in Verkehrsachsen.

I) Entsprechend § 2 Absatz 7 ÖPNVG des Freistaats Thüringen sind die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung in herausgehobener Weise und zunehmend zu berücksichtigen. Es wird darauf hingearbeitet, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können
(vgl. LEP G 2.1.2).

J) Zur Mobilitätssicherung gehört die verbesserte Verknüpfung der Verkehrssysteme unter besonderer Beachtung der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs als Zu- und Abbringer zum/vom ÖPNV.

K) Neben den Zielen der quantitativen Angebotsgestaltung ist auch die Angebotsqualität in allen ihren Komponenten und Merkmalen weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, die Fahrzeugqualität, die Befähigung des Personals, die Fahrgastinformation und die Vertriebswege.

L) Der Aufgabenträger gewährleistet in eigener Zuständigkeit nach § 39 Abs. 1 PBefG eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife. Maßvoll bedeutet, dass bei der Tarifgestaltung die Interessen der Fahrgäste, des Aufgabenträgers und der durchführenden Verkehrsunternehmen angemessen zu berücksichtigen sind.

M) Der Aufgabenträger wirkt ständig auf eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hin. Schwerpunkte bilden dabei das Qualitäts- und Störungsmanagement, die Funktionalität der ÖPNV-Organisation, die Leistungsvergabe mit konsequentem Dringen auf eine Vervollkommnung des Angebotssystems und das Leistungsdurchführungscontrolling.

Sondershausen, 29.09.2021

gez. Antje Hochwind-Schneider
Landrätin